

§ 45 d

Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

(1) ¹Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften zum Steuerabzug verpflichtet ist, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),
2. Anschrift des Auftraggebers,
3. Höhe des Betrages, bis zu dem auf Grund des Freistellungsauftrages vom Steuerabzug Abstand genommen und bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt werden sollte,
4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags.

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. ³Im übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. ⁴Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Die Mitteilungen dürfen ausschließlich zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrages und des Pauschbetrages für Werbungskosten verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf das Bundesamt für Finanzen die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Ersuchen zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens mitteilen.

I. Überblick zu § 45 d

1

Die Vorschrift regelt die Mitteilungspflichten bestimmter zum KapErtrStAbzug Verpflichteter an das Bundesamt für Finanzen (BfF) zur Prüfung der rechtmäßigen Inanspruchnahme von Sparer-Freibetrag und WKPauschbetrag respektive des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens.

Abs. 1 Satz 1 bestimmt den Kreis der mitteilungspflichtigen Personen (Schuldner der Kapitalerträge, die Kapitalerträge auszahlende Stelle sowie Kapitalanlagegesellschaften in Fällen von Wertpapier-Sondervermögen), den Zeitpunkt der Mitteilung (31.5. des Folgejahres) und abschließend – entgegen der früheren Rechts-

lage – den Inhalt der Mitteilung (Personalien des Auftraggebers und Angaben zum Freistellungsauftrag). *Satz 2* postuliert die Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern. *Satz 3* enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das BMF zur Erleichterung des automatisierten Besteuerungsverfahrens, konkret umgesetzt in der Freistellungsauftrags-Datenträger-Verordnung (FSADV) v. 7. 4. 94 (BGBl. I S. 768). *Satz 4* läßt -abweichend von Satz 2- auf Antrag in Fällen unbilliger Härte eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu.

Abs. 2 legt den ausschließlichen Verwertungszweck hinsichtlich der Mitteilungen fest, nämlich die Prüfung der rechtmäßigen (einmaligen) Inanspruchnahme von Sparer-Freibetrag und WK-Pauschbetrag.

Abs. 3 erweitert den in Abs. 2 dargelegten Prüfungszweck zu Gunsten der Bundesanstalt für Arbeit, auf deren Ersuchen das BfF zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens auch die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge mitteilen darf.

2

II. Rechtsentwicklung des § 45 d

ZinsabschlagG v. 9. 11. 92 (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): Einfügung der Vorschrift in das EStG, um die mehr als einmalige Inanspruchnahme des Freistellungsvolumens zu verhindern. Dem BfF wurde ein Auswahlermessen zugestanden, welche Abzugsverpflichteten zur Mitteilung aufgefordert wurden.

JSStG 1996 v. 11. 10. 95 (BGBl. I S. 1250; BStBl. I S. 438): Abs. 1 wurde neu gefaßt. So wurde die Form der Datenübermittlung (Sätze 2 und 4) festgelegt, ua. um die Effizienz der Verwaltung zu erhöhen. Zudem wurde der Kreis der zum Steuerabzug Verpflichteten um die des § 38 b KAGG erweitert und aus Gründen der Rechtssicherheit der Zeitpunkt der Mitteilung (31.5. des Folgejahres) eingeführt, wodurch die bisher notwendige Anforderung durch Allgemeinverfügung entbehrlich wurde. Der mitzuteilende Datenumfang wurde durch Streichung der Nr. 3 (Anzahl der vom Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge) und der Nr. 6 (Datum der Erteilung des Freistellungsauftrags) vermindert.

JSStG 1997 v. 20. 12. 96 (BGBl. I S. 2049; BStBl. I S. 1523): Abs. 3 wurde angefügt, wonach das BfF auf Ersuchen der Bundesanstalt für Arbeit zur Überprüfung des bei der Arbeitslosenhilfe zu berücksichtigenden Vermögens die Anzahl der von einem Auftraggeber erteilten Freistellungsaufträge mitteilen darf.